



## Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“

Abs.: BVF, Gruppellostr. 3, 40210 Düsseldorf

An die Ministerpräsidentinnen  
und Ministerpräsidenten aller Bundesländer  
An Verkehrsminister Alexander Dobrindt  
An Umweltministerin Dr. Barbara Hendricks

**Bundesvereinigung gegen Fluglärm**  
Gruppellostrasse 3  
40210 Düsseldorf  
Tel.: 0211 6685071  
Fax: 0211 6685073  
Email: geschaeftsstelle@fluglaerm.de

Düsseldorf, den 24.11.2015

### **Entwurf der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen für ein Gesetz zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm (Drs. 550/15)**

Sehr geehrte Ministerpräsidentin, sehr geehrter Ministerpräsident,  
sehr geehrter Herr Minister Dobrindt, sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hendricks,

am 27.11.2015 befasst sich der Bundesrat mit dem Gesetzesantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen für ein Gesetz zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm (Bundesratsdrucksache 550/15).

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF), die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Verkehrsclub Deutschland (VCD) und der Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“ begrüßen diese Bundesratsinitiative.

Gerade hat uns die Lärmwirkungsstudie NORAH vor Augen geführt, dass dauerhafter Fluglärm erhebliche Verschlechterungen der Gesundheit der Menschen bedingt. Die Studie lässt sich in die bereits vorhandene Evidenz zum Thema Schädigungen und Krankheiten durch Fluglärm (insbesondere als Ursache von Schlafstörungen, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz oder Depressionen sowie Lernstörungen bei Kindern) einordnen. Damit hat die Studie erneut den dringenden Handlungsbedarf zum Schutz der Menschen vor Fluglärm aufgezeigt.

Der aktuelle Gesetzesantrag knüpft an der Bundesratsinitiative zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013<sup>1</sup> an, die im Bundesrat bedauerlicherweise keine Mehrheit fand.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zur „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm“ vom 7.2.2013 (Bundesratsdrucksache 90/13).



## Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“

Zwar bleibt der aktuelle Entwurf aus Sicht des Fluglärmschutzes hinter diesem Entwurf aus dem Jahr 2013 zurück, dennoch weist die neue Bundesratsinitiative folgende wichtige Fortschritte auf:

### 1. Stärkere Verpflichtung der Luftverkehrsbehörden und der Flugsicherungsorganisationen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm:

Erstmalig soll durch eine Änderung von § 29b Abs. 2 LuftVG der Fluglärm grundsätzlich von den Luftverkehrsbehörden und der Flugsicherung „angemessen“ berücksichtigt werden. Es geht also darum, insbesondere auch bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren nicht lediglich auf die Vermeidung von unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken, sondern generell den Fluglärm zu reduzieren. Die besondere Verpflichtung der Flugsicherungsorganisationen, auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken, bleibt erhalten. Hierdurch wird erstmalig eine gesicherte zu beachtende Rechtsposition des Fluglärms in der Abwägung auch beim Betrieb von Bestandsflughäfen geschaffen. Die Deutsche Flugsicherung kann sich mithin nicht mehr darauf zurückziehen, dass außerhalb des Nahbereichs gar kein gesetzlicher Handlungsauftrag besteht. Hierdurch ist zwar nicht die Prioritätensetzung der einzubeziehenden Kriterien (gleichbedeutend mit Kapazität oder Flüssigkeit des Verkehrs) geregelt, allerdings ist eine Berücksichtigungspflicht des Fluglärms mehr als nach aktueller Rechtslage erforderlich.

### 2. Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung von Flugrouten:

Für die erstmalige Festlegung und eine wesentliche Änderung der Flugverfahrensverordnungen sieht die Neuregelung in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nummer 8 LuftVG ein angemessenes Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor. Dies ist zu begrüßen, da die Öffentlichkeit und Kommunen derzeit bei der Festsetzung der Flugrouten nur unzureichend beteiligt werden. Die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Detail bleibt dem untergesetzlichen Regelwerk vorbehalten. Dabei sollte eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere über die Fluglärmkommissionen organisiert werden, wie es auch der Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorsieht.<sup>2</sup> So können die von den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Fluglärm-Belange direkt in die Beratung der Fluglärmkommissionen einfließen.

---

<sup>2</sup> Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 sieht hier folgendes vor: „Bei der Festlegung von Flugrouten werden wir rechtlich sicherstellen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner in einem transparenten Verfahren frühzeitig informiert und beteiligt werden. Wir schaffen verbesserte Transparenz und Beteiligung der Kommunen und Öffentlichkeit bei der Festlegung von Flugrouten. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den Fluglärmkommissionen zu, die wir stärken wollen.“



## Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“

### 3. Lärmschutz bei Kunstflügen:

Die vorgeschlagene Abstandsregelung von 2.000 m zur nächstgelegenen Bebauung bei mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführten Kunstflügen (Änderung von § 8 Absatz 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung) dient einer besseren Sicherheit und dem besseren Lärmschutz.

### Ergänzende Forderungen von BVF, ADF, BUND, VCD und Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“ im Hinblick auf die Stärkung des Lärmschutzes bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren:

#### 1. Einführung eines Flugverfahrensmonitoring:

Es sollte den Empfehlungen des Umweltbundesamtes<sup>3</sup> zur Einführung eines Flugverfahrensmonitorings gefolgt werden. Durch eine Ergänzung von § 29b Abs. 2 LuftVG sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) oder die Deutsche Flugsicherung (DFS) verpflichtet werden, in regelmäßigen, nicht zu kurzen Abständen, ein Flugverfahrensmonitoring durchzuführen, mit dessen Hilfe die Flugroutenänderungen der letzten Jahre einer regelmäßigen Gesamtbetrachtung unterzogen werden. Zudem sollte das BAF bzw. die DFS verpflichtet werden, unter Beteiligung des Flughafens, der Aufsichtsbehörde, der Fluglärmkommission, des Umweltbundesamtes und der Träger öffentlicher Belange, spätestens alle 5-10 Jahre eine umfassende Prüfung vorzunehmen, welche An- und Abflugstrecken infolge der Verfügbarkeit neuer Navigations- oder Betriebstechniken oder verbesserter Ausstattungsmerkmale an den eingesetzten Flotten unter Lärmgesichtspunkten optimiert werden können.

#### 2. Vorgeschalteter Dialog der DFS mit der Fluglärmkommission:

Gemäß dem Vorschlag aus dem UBA-Gutachten zur „Prüfung von formell- und materiell-rechtlichen Vorgehensmöglichkeiten bei der Festlegung von Flugrouten“ sollte ein jährlich stattfindender, vorgeschalteter Dialog der Deutschen Flugsicherung (DFS) mit der Fluglärmkommission (FLK) vorgesehen werden. Dort sollen die anstehenden Flugroutenfestsetzungen bzw. -änderungen vorbesprochen sowie grundsätzliche Vorschläge und Anregungen seitens der FLK und der DFS adressiert werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und das Umweltbundesamt sollten die Vorgänge zu diesem frühen Zeitpunkt zumindest zur Kenntnis bekommen und auch die Möglichkeit erhalten, sich einzubringen. In diesen vorgeschalteten Dialog sollen die kommunalen Vertreter ebenfalls Anregungen aus der Bevölkerung einbringen können. Dazu sind regelmäßige Anhörungsprozesse unter dem Dach der FLK hilfreich sowie Experten-Bürger-Anhörungen.

<sup>3</sup> UBA-Gutachten zur Prüfung von formell- und materiell-rechtlichen Vorgehensmöglichkeiten bei der Festlegung von Flugrouten vom März 2014 (UBA-Texte 29/2014).



## Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“

3. **Beschränkung der Flugverkehrskontrollfreigaben auf das notwendige Maß zur Vermeidung nicht zugelassener faktischer Flugrouten.**

4. **Rechtliche Anerkennung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen:**

Um durch einen regelmäßigen Austausch der Fluglärmkommissionen in Deutschland die Beratungsleistungen an den einzelnen Standorten zu verbessern und die Bundesregierung über bundesweit relevante Regelungen und Entwicklungen im Bereich des Fluglärmschutzes beraten zu können, sollte in analoger Anwendung des § 32a LuftVG die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) als rechtlich anerkannte Institution gesetzlich und finanziell abgesichert werden. Dieser Punkt sollte ergänzend in die Bundesratsinitiative aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Helmut Breidenbach**, Präsident der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF)

**Thomas Jühe**, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF)

**Antje von Broock**, Stellv. Bundesgeschäftsführerin des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

**Michael Ziesak**, Bundesvorsitzender des Verkehrsclub Deutschland (VCD)

**Dr. Henning Thole**, Arbeitskreis „Ärzte gegen Fluglärm“